

Preisliste Rund-um-Betreuung ("24 Stunden") - Tagespreise 2026

Beschreibung deutsche Sprachkenntnisse

Gold

- Die Betreuungskraft besitzt gute Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Die Betreuungskraft verfügt über einen erweiterten Wortschatz aus dem Alltags- und Betreuungsbereich.
- Die Betreuungskraft kann sich gut in der deutschen Sprache unterhalten.
- Eine Unterhaltung ist mit der Betreuungskraft gut möglich.

119,00 €

Silber

- Die Betreuungskraft besitzt einfache bis mittlere Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Die Betreuungskraft verfügt einen Grundwortschatz aus dem Alltags- und Betreuungsbereich.
- Die Betreuungskraft kann kurze Sätze in Alltagssituationen bauen und versteht kurze und einfache Fragen.
- Eine Verständigung mit der Betreuungskraft ist gut möglich, Gesten sind hilfreich.

108,00 €

Bronze

- Die Betreuungskraft besitzt kaum Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Die Betreuungskraft spricht und versteht nur einzelne, wenige Wörter.
- Die Betreuungskraft benutzt zusätzlich die nonverbale Kommunikation und oft eine Sprach-App um sich verständlich zu machen ("Handy").

94,00 €

Beispielrechnung für einen Monat

	Bronze	Silber	Gold
Preis pro Tag	94,00 €	108,00 €	119,00 €
Preis pro Woche	658,00 €	756,00 €	833,00 €
Preis pro Monat (30,4 Tage)*	2.858 €	3.283 €	3.618 €
abzüglich eventuell Pflegegrad 2	347 €	347 €	347 €
abzüglich eventuell Pflegegrad 3	599 €	599 €	599 €
abzüglich eventuell Pflegegrad 4	800 €	800 €	800 €
abzüglich eventuell Pflegegrad 5	990 €	990 €	990 €
abzüglich eventuell Verhinderungspflege (1.685,- € pro Jahr, max. 6 Wochen/Jahr)*	140 €	140 €	140 €
abzüglich evtl. Mittel aus Kurzzeitpflege (1.854,- € pro Jahr)*	140 €	140 €	140 €
Eigenanteil Pflegegrad 2 (ohne steuerliche Entlastungen)	2.230 €	2.656 €	2.990 €
Eigenanteil Pflegegrad 3 (ohne steuerliche Entlastungen)	1.978 €	2.404 €	2.738 €
Eigenanteil Pflegegrad 4 (ohne steuerliche Entlastungen)	1.777 €	2.203 €	2.537 €
Eigenanteil Pflegegrad 5 (ohne steuerliche Entlastungen)	1.587 €	2.013 €	2.347 €

Erklärungen & Erläuterungen



- * Falls eine 2. Person in der Hauswirtschaft mitversorgt wird erhöht sich der Tages- bzw. Monatspreis um 10%.
- * Bei der zusätzlichen Versorgung einer 2. Person in der Grundpflege erhöht sich der Tages- bzw. Monatspreis um 20%.
- * Sollten nachts regelmäßig mehr als 2 Einsätze der Betreuungskraft notwendig sein, so wird ein Zuschlag in Höhe von 5,- Euro/Tag erhoben.
- * An den vertraglich fixierten Feiertagen wird für die eingesetzte Betreuungskraft ein Preis-Aufschlag in Höhe von 100% erhoben.
- * In den Sommermonaten Juli und August wird ein Zuschlag in Höhe von jeweils 150,- Euro erhoben.

In den Tages- bzw. Wochensätzen sind bereits alle Kosten enthalten. Das heißt für Sie:

- keine Kosten für die Vermittlung
- keine Provisionskosten
- keine An- und Abreisekosten
- keine Ausfallkosten bei Krankheit oder Ähnlichem
- keine weiteren Wechselkosten
- legale, versicherte Arbeitskräfte
- durch die Pflegeagentur einen ständigen Ansprechpartner vor Ort während der gesamten Vertragszeit

Leistungen der Behandlungspflege nach SGB V bleiben von unseren Leistungen unberührt, da diese Kosten von der Kranken- und nicht Pflegekasse übernommen werden. Zu den Leistungen nach SGB V gehören u.a.:

- Verabreichen von Injektionen
- Wundversorgung und Verbandswechsel
- Blutzuckermessung und Insulingabe

- Gabe von Infusionen
- Katheterwechsel u.v.m.

Anspruch auf Pflegegeld und Pflegesachleistungen sowie weitere Geldleistungen (z.B. Verhinderungspflege) sind bzw. werden durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) begutachtet und beschieden.

Stand 2026-02

Seite 3 von 4



Steuerliche Entlastungen sind in den v. g. Preisen nicht berücksichtigt, wie:

- haushaltsnahe Dienstleistungen (Abzug i.H.v. 20%, max. 4.000,-€ pro Jahr)
- außergewöhnliche Belastung (§ 35 EStG)
- Pflegepauschbeträge für Angehörige (924,- €, § 33b Abs. 6 EStG)

Zur konkreten Anwendbarkeit steuerlicher Entlastungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Die Benennung der o. g. Entlastungsmöglichkeiten gilt als unverbindliche Information, nicht als garantiert anwendbar.

Erklärungen & Erläuterungen zur Berechnung mit dem Mindestlohn

Der deutsche Bundestag hat am 4. Juli 2014 das Mindestlohngesetz (MiLoG) verabschiedet. Dieses trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2026 13,90 Euro brutto/Stunde und wird am 1. Jan 2027 nochmals erhöht auf 14,60.

Durch die Einführung des Mindestlohns in Deutschland und um wettbewerbsfähig zu bleiben, wurde eine ITA-Gebühr (Insurance, Training, Accomodation, Versicherung, Schulung und Unterkunft) für Betreuungskräfte implementiert.

Aufgrund dieser ITA-Gebühr werden die Kunden über die Höhe des Nachlasses FA (Food & Accomodation - Kost & Logis) informiert. Dieser Nachlass ist fest und beträgt 70,- Euro pro Woche. Er ist bereits im Wochenpreis enthalten.